

Kulisse Kunstbaujagd Füchse

Mit dem Ökologischen Jagdgesetz wurde die Baujagd auf Füchse und Dachse verboten. Damit sollen Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs oder Dachse sowie das Ausgraben von Bauen verhindert werden, da durch das Ausgraben eines Bauhundes Zufluchts- und Lebensstätten zerstört werden können. Gemäß § 19 Abs. 3 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die FJW hat die Gebietskulisse (siehe Karte) erstellt. Der „Schutz der Tierwelt“ ist das Schlüsselkriterium für die Gebietskulisse und die späteren Ausnahmegenehmigungen. Die Gebietskulisse umfasst 12 Vogelschutzgebiete mit prädationssensiblen Bodenbrütern wie z.B. Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Kiebitz, das Flamingo-Vorkommen im Zwillbrocker Venn im Kreis Borken das Feldhamster-Vorkommen in Zülpich im Kreis Euskirchen, die Gemeinden in denen in den letzten 12 Jahren beim Rebhuhn ein Frühjahrsbestand von mindestens 4 Paaren/100 ha Offenland erreicht wurde und die Gebiete, in denen beim Feldhasen der gezählte Frühjahrsbesatz 20 Hasen/100 ha Offenland erreichte bzw. die Strecke mindestens 5 Hasen/100 ha betrug.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat die unteren Jagdbehörden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich von Amtswegen die Baujagd mit dem Kunstbau für die Jagdjahre 2015/2016 und 2016/2017 zu erlauben. Mit Erstellung der Gebietskulisse erübrigen sich Stellungnahmen bei Einzelanträgen in diesen Gebieten.

Ein Monitoringkonzept zur Analyse der Auswirkungen der Kunstbaujagd bzw. des Verbotes der Baujagd wird erarbeitet.